

Statuten des Vereins ‚Dendrotektura‘

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Dendrotektura“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein Dendrotektura bezweckt die Förderung der Dendrotektur, d.i. der Anbau von Objekten und Gebäuden mit lebendigen Gehölzen, gemäss sozialverträglichen, nachhaltigen und oekologischen Grundsätzen.

Der Verein Dendrotektura erreicht dies namentlich durch:

- Erwerb, Verkauf, Pachtung und Vermittlung von Grundstücken für den Anbau von Stühlen und anderen Objekten aus lebendigen Gehölzen.
- Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Kursen zum Thema Dendrotektur.
- Produktion und Vertrieb von Artikeln für den Anbau von Objekten aus lebendigen Gehölzen unter der Markenbezeichnung „Dendrotektura“.
- Organisation und Durchführung des Festivals „Dendrotektura“ und weiterer Dendrotekturevents.
- Zertifizierung und Registrierung von Dendrotektura-Stühlen.
- Erlass und Publikation von Richtlinien für den Anbau von Dendrotektura-Objekten.
- Sammlung, Förderung, Unterstützung und Publikation von Medienerzeugnissen und Forschungsprojekten aus dem Bereich des Naturbaus.
- Schutz der Wortmarken „Dendrotektur“ und „Dendrotektura“ im Sinne des Vereinszwecks.
- Aufbau und Betrieb einer Internetseite als Kommunikationsplattform für Vereinsmitglieder und weitere Interessierte.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- Einnahmen durch den Verkauf von Dendrotektura Produkten.
- Provisionen der Landzuweisungen für die Anbauprojekte.
- Überschüsse aus Seminaren und Veranstaltungen.
- Zuwendungen aller Art, wie z.B. Gönnerbeiträge, Spenden, Sponsoring

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge, sowie allfällige Ergänzungen und Änderungen davon sind Bestandteil dieser Statuten (siehe Anhang I).

5. Mitgliedschaft

Jede mündige natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Beide sind bezüglich der Rechte gleichgestellt und verpflichten sich, die Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Jedes Mitglied erhält das unübertragbare Recht, sich gegen eine Zusatzgebühr als ‚Dendrotekt‘ des Vereins eintragen lassen. Pro Dendrotektenmitgliedschaft kann das Mitglied im Sinne des Vereinszwecks *ein* Objekt anbauen (für mehrere Objekte sind mehrere Dendrotektenmitgliedschaften pro Mitglied möglich und erforderlich), wobei gegen eine weitere Zusatzgebühr der Anbau eines Objekts durch Dendrotekten des Vereins übernommen werden kann.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres möglich. Allfällige Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr und vertraglich vereinbarte Dendrotekten-Mitgliedschaftsbeiträge und Gebühren bleiben in jedem Fall geschuldet. Die Austritterklärung muss schriftlich erfolgen.

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (inklusive Mitgliederbeiträge) oder durch sein Verhalten dem Verein allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Entscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die weitere Mitgliedschaft.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

9. Die ordentliche Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet üblicherweise jährlich am Festival Dendrotektura statt.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte (Traktanden):

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisoren
- g) Information über das vorgesehene Jahresprogramm
- h) Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge
- i) Genehmigung des Budgets
- j) Beschlussfassung zu Änderungen der Statuten
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- l) Diverses

10. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet, oder wenn dies schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

11. Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

12. Anträge von Mitgliedern an Generalversammlung

Anträge der Mitglieder gemäss Art. 9, Ziff. k) dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

13. Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

14. Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen an der Generalversammlung entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

15. Gang der Verhandlungen

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten.

16. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Er wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt und besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Finanzchef. Er wählt selber den Vizepräsidenten aus seinen Vorstandsmitgliedern und kann bis zu einer ordentlichen Wahl durch die Generalversammlung weitere Personen beiziehen.

17. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden.

Er besorgt die laufenden Geschäfte und damit insbesondere auch folgende Aufgaben:

- Festsetzung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung.
- Registrierung und Kontrolle der Zertifikate für Dendrotektura-Objekte
- Produktion von Artikeln für Dendrotekten
- Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Internet-Plattform.
- Veranstaltung von öffentlichen Versammlungen, Vorträgen, Veranstaltungen und anderen Anlässen.
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Prüfung und Stellungnahme zu Fragen, die sich aus der Erfüllung der statutarischen Pflichten und Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks ergeben.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestellung allfälliger Fachkommissionen
- Gewährung von Beiträgen
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen festgelegter Pflichten und des Budgets
- Abschluss von Sponsoringverträgen

Der Vorstand bezieht für seine Sitzungen kein Taggeld. Er kann Spesenbeiträge, sowie Entschädigungen für Funktionäre mit besonderen Aufgaben festsetzen.

Versammlungen des Vorstandes können auch als Telefon oder Videoconferencing-Sessions abgehalten werden.

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und beruft diese ein, soweit dies notwendig erscheint. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beim Präsidenten beantragen.

Der Aktuar führt das Mitgliederverzeichnis sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Der Finanzchef verwaltet die Bank- und Postcheckkonti und führt die Buchhaltung. Er kann diese Aufgaben inklusive Geschäftsverkehr, soweit rechtlich möglich, in Absprache mit dem Vorstand einer externen Firma übertragen.

18. Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Präsident zeichnet einzeln, die weiteren Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu Zweien. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen zur Vereinfachung des Bank- und Postcheckverkehrs.

19. Beschlussfassung durch den Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg erlassen. Der Präsident stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

20. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche mindestens stichprobenweise die Buchhaltung und die Vereinsrechnung prüfen.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

21. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

22. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 2011 angenommen worden und an diesem Datum in Kraft getreten.

Trub, 30. Oktober 2011

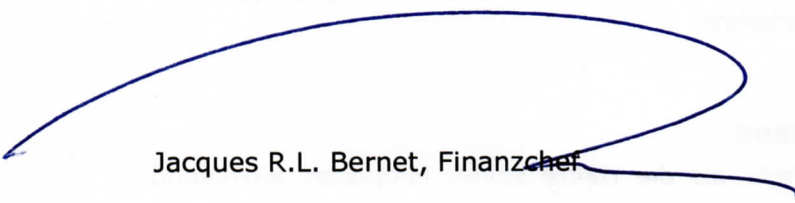
Für den Vorstand:



Daniel Ambühl, Präsident



Thomas Neuenschwander, Aktuar/Protokollführer



Jacques R.L. Bernet, Finanzchef

ANHANG I

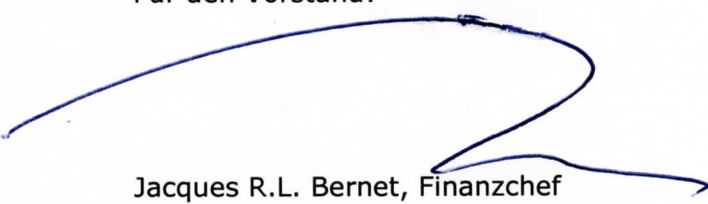
Dieser Anhang ist gemäss Art. 4 der Statuten deren integrierender Bestandteil.

Mitgliederbeiträge

Der Gründungsversammlung des Vereins 'Dendrotektura' vom 30. Oktober 2011 in Trub hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- | | |
|---------------------------------|--|
| - natürliche Mitglieder: | CHF 50.- pro Mitgliedsjahr |
| - juristische Mitglieder: | CHF 200.- pro Mitgliedsjahr |
| - Dendrotektenmitgliedschaften: | Beiträge und deren detaillierte Regelung können im 1. Vereinsjahr vom Vorstand festgelegt werden, sind jedoch im Nachhinein an der 1. ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzuschlagen. |

Für den Vorstand:



Jacques R.L. Bernet, Finanzchef



Daniel Ambühl, Präsident